kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Kreis Heinsberg

Der Landrat

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Wasserentnahme aus sonstigen oberirdischen Fließgewässern im Kreis Heinsberg vom 24.07.2026

Auf Grundlage der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) wird folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlassen:

1. **Aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch mit dem auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag bis zum 30.09.2026 an sämtlichen sonstigen Gewässer im Kreis Heinsberg untersagt.**

   Dies betrifft die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen aus allen oberirdischen Fließgewässern (auch Gräben und namenlose Vorfluter) im Kreisgebiet.

   Ausgenommen ist das Tränken von Vieh sowie das Schöpfen mit Handgefäßen.

   Für das Gewässer „Rur" hat bereits die Bezirksregierung Köln in eigener Zuständigkeit mit Datum vom 25.06.2026 eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen.

2. **Entnahmen auf Grundlage einer bestehenden Erlaubnis (z. B. zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung) sind so gering wie irgend möglich auszuführen. Sofern die erteilten Erlaubnisse Nebenbestimmungen zur Einhaltung von Pegeln oder Grenzwerten enthalten, sind diese zu beachten.**

3. **Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.**

4. **Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung der Verfügung vor dem 30.09.2026.**

Kreishaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 13 - 0
Fax: 0 24 52 13 - 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF

Begründung:

I. Sachverhalt

Aufgrund von ausbleibenden bzw. geringfügigen Niederschlägen in den vergangenen Wochen und Monaten herrscht eine besorgniserregende Trockenheit. Die aktuelle Situation der Fließgewässer ist als verschärft zu beurteilen. Die meisten Gewässer im Kreisgebiet Heinsberg führen nur noch wenig bzw. kein Wasser mehr oder drohen trocken zu fallen. Aufgrund ständiger Beobachtungen und Kontrollen der Gewässer durch zuständige Stellen ist eine verminderte Wasserführung feststellbar.

Um eine Verschlechterung der durch die anhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Fließgewässer im Geltungsbereich vor Schaden zu bewahren, ergeht die heutige Allgemeinverfügung.

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreises Heinsberg als Untere Wasser- bzw. Umweltschutz- und Sonderordnungsbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2, 115 und 117 Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG) i. V. m. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

III. Rechtliche Grundlagen

Zu 1.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Benutzungen in diesem Sinne sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG auch das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern.

Jede Person darf jedoch oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist (vgl. § 25 WHG).

Gem. § 19 Abs. 1 LWG darf unter diesen Voraussetzungen jede Person auf eigene Gefahr natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Viehtränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnehmen sowie Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einleiten, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen, insbesondere schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin ist gem. § 26 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach dieser Maßgabe nutzen.

Gem. § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet gem. S. 2 der Vorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen sicherzustellen.

In Ausübung der Verpflichtungen als Gewässeraufsichtsbehörde kann die zuständige Behörde gem. § 20 S. 1 Nr. 2 LWG die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten. Auch der Eigentümer- und Anliegergebrauch kann gem. § 21 LWG geregelt und beschränkt werden, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die Voraussetzungen für den Erlass solcher Maßnahmen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit geraumer Zeit anhaltenden Bodentrockenheit haben sich in den Fließgewässern des Geltungsbereichs sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen notwendige Wasserdargebot (Menge, Tiefe und Qualität) ist nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Es ist nicht zu erwarten, dass begrenzt vorhandener zukünftiger Niederschlag zu einer langfristigen Erhöhung der Pegelstände und somit zu einer signifikanten Änderung der Situation führt. Dies gilt auch dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Bei einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG ist durch die fehlende Abflussmenge gefährdet. Eine Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern im Geltungsbereich der heutigen Allgemeinverfügung verstärkt diesen Trend.

Die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern im Geltungsbereich im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind nicht mehr gegeben.

Die Untersagung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Ordnung des Wasserhaushalts und des Naturschutzes, erforderlich. Die Maßnahme ist geeignet, die Fließgewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und

Pflanzenwelt vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung stellen sicher, dass nur der tatsächlich notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist festzustellen, dass das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger und anderer Gewässerbenutzer an einer rechtlich zulässigen unbeschränkten Gewässerbenutzung hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer des Geltungsbereichs und dem dadurch bewirkten Naturschutz zurückstehen muss. Die erlaubnisfreie Benutzung ist ohnehin nur insoweit zugelassen, dass schädliche Gewässerveränderungen bzw. Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten sein dürfen und eine Verminderung der Wasserführung zu verhindern ist. Die angeordnete Maßnahme steht daher in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Die Verfügung wird zunächst bis zum 30.09.2026 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab Oktober werden die Fließgewässer dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die Untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung der Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2026 geboten ist.

Gem. § 43 S. 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Gem. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform des Verwaltungsakts (§ 35 S. 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl der Beteiligten der Fall. Gem. § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer regulären Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 3.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Eine Klage gegen die heutige Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung, die Regelung muss auch bei fristgerechter Klageerhebung befolgt werden.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Kreis Heinsberg gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO berechtigt.

Das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere der Naturschutz sind durch die Wasserentnahme aus oberirdischen Fließgewässern im Kreisgebiet Heinsberg erheblich beeinträchtigt. Es besteht

die Besorgnis der nachteiligen Veränderung der gewässerökologischen Belange bei weiter anhaltender Trockenheit und gleichzeitiger Wasserentnahme.

Mit jeder Entnahme konkretisiert sich weiter die Gefahr der Entstehung von schädlichen Veränderungen der Gewässer in chemischer und mengenmäßiger Hinsicht.

Nach Abwägung dieser Tatsachen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse zur Unterbindung weiterer Wasserentnahmen erforderlich. Das private Interesse, von der Vollziehung der Verfügung bis zu einer etwaigen Klärung der Rechtmäßigkeit in einem Gerichtsverfahren verschont zu bleiben, muss demgegenüber zurücktreten. Allein die sofortige Vollziehung zur Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Fließgewässer im Geltungsbereich.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahmen wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die heutige Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Hinweis:
Eine Klage gegen die Verfügung entfaltet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im vorliegenden Fall kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Kreis Heinsberg
I. V.

Schneider
Allgemeiner Vertreter